

**Zusammenfassung der Lärmaktionsplanung an Hauptverkehrsstraßen
für die 3. Stufe der EU-Lärmkartierung gemäß § 47d Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Berichterstattung der Stadt Hohenmölsen**

1 Allgemeine Angaben

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Name der Stadt/Gemeinde:	Stadt Hohenmölsen
Regionalschlüssel/Gemeindekennziffer:	15084235
Ansprechpartner:	Birgit Rutkowski
Adresse:	Markt 1 in 06679 Hohenmölsen
Telefon:	Tel. 034441 / 42-211
E-Mail:	Rutkowski@stadt-hohenmoelsen.de
Internetadresse:	www.stadt-hohenmoelsen.de

1.2 Beschreibung der Stadt/Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, die zu berücksichtigen sind:

Hauptverkehrsstraße(n): B 91

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und deren Umsetzung in §§ 47 a-f BImSchG. Gemäß § 47d BImSchG stellen die zuständigen Behörden bis zum 18. Juli 2018 Lärmaktionspläne auf, mit denen die Lärmprobleme gemindert werden sollen, die sich aus den Ergebnissen der ausgearbeiteten Lärmkarten gemäß § 47c BImSchG ergeben haben. Die Zuständigkeit der Gemeinde ist in der Immi-ZustVO vom 08.10.2015 LSA geregelt.

1.4 Geltende Auslösewerte:

Eine Prüfung der Lärmaktionsplanung ist in Sachsen-Anhalt dann erforderlich, wenn bei der 3. Stufe der Lärmkartierung (2017) Einwohner an Hauptverkehrsstraßen mit nächtlichem Beurteilungspegel $L_{Night} > 55 \text{ dB(A)}$ ermittelt worden sind.

2 Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammengefasste Daten der Lärmkarten aus 2017:

Zum vollständigen Bericht über die durchgeführte Lärmkartierung an Hauptverkehrsstraßen:

<https://lau.sachsen-anhalt.de/luft-klima-laerm/laerm-und-erschuetterungen/3-stufe-der-eu-laermkartierung/berichte-dritte-stufe-der-eu-laermkartierung-an-hauptverkehrsstrassen/>

Geschätzte Zahl der von Nachtlärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Einwohner:

Gemeinde	Einwohner in den Pegelklassen				
	L _{Night} [dB(A)]				
	50-55	55-60	60-65	65-70	>70
Hohenmölsen	7	4	3	2	1

2.2 Verbale Beschreibung von vorherrschenden Lärmproblemen:

Fahrzeuglärm

3 Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung (auch passiver Art):

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre:

Siehe Begründung zum Beschluss

(Im Rahmen der Straßenbaumaßnahme B91 – Teilbereich OL Werschen erfolgt der Einbau lärmindernder Straßenoberfläche mit einem Korrekturwert $D_{StrO} = -2$ dB(A))

3.3 Langfristige Strategien zur Lösung von Lärmproblemen:

3.4 Schutz „Ruhiger Gebiete“, falls solche ausgewiesen werden sollen! / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz:

3.5 Schätzwerte für die erfolgte Reduzierung der Zahl vom Lärm betroffener Einwohner:

4 Formelle Informationen

4.1 Beginn der Information der Öffentlichkeit über die geplante Prüfung zur Aufstellung eines Entwurfs zur Lärmaktionsplanung an Hauptverkehrsstraßen:

Datum des Beginns der Öffentlichkeitsbeteiligung: **22.08.2017**

<https://lau.sachsen-anhalt.de/luft-klima-laerm/laerm-und-erschuetterungen/laermaktionsplanung/>

4.2 Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung des Lärmaktionsplans

Durch eine 1. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde der Bevölkerung bis zum **30.11.2017** die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen und Hinweisen zur Erstellung eines Entwurfs für einen Lärmaktionsplan an Hauptverkehrsstraßen gegeben.

<https://lau.sachsen-anhalt.de/luft-klima-laerm/laerm-und-erschuetterungen/laermaktionsplanung/oeffentlichkeitsbeteiligung/>

2. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung:

In der Sitzung des Stadtrates der Stadt Hohenmölsen am 15.02.2018 wurde die Öffentlichkeit über die geplante Nichtaufstellung eines Lärmaktionsplanes informiert.

Formen der öffentlichen Mitwirkung:

- Beratung in den gemeindlichen Gremien/Ausschüssen:
 - Ortschaftsrat Werschen
 - Bauausschuss
 - Haupt- und Finanzausschuss

Die Beschlussvorlage ist diesem Formular beigelegt.

4.3 Zeitpunkt des Abschlusses der Lärmaktionsplanung nach mehrfach erfolgter Öffentlichkeitsbeteiligung:

Am 15.02.2018 wurde die endgültige Nichtaufstellung eines solchen Planes vom Stadtrat beschlossen.

5. Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Aktionsplans:

6 Link zum Aktionsplan im Internet

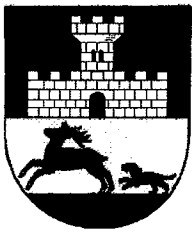
<https://www.stadt-hohenmoelsen.de/de/aktuelles.html>

https://www.stadt-hohenmoelsen.de/de/datei/anzeigen/id/3365,1013,1/amsblatt_03_2018.pdf


Unterschrift

Hohenmölsen, 14.05.2019
Datum, Stempel

Stadt Hohenmölsen
Markt 1
06679 Hohenmölsen



Beschluss

Nr. VI./08/2018

zur Sitzung des Stadtrates der Stadt Hohenmölsen am 15. Februar 2018

Gegenstand der Vorlage:	Lärmaktionsplanung Stadt Hohenmölsen (Teilbereich B91, OL Werschen)
--------------------------------	--

erarbeitet von:	FB II - Ordnung und Soziales	Berichtersteller: Birgit Rutkowski
zu beraten im:	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen Teil	<input type="checkbox"/> nicht öffentlichen Teil

gesetzliche Grundlage:

Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.06.2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm; Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), Teil 6; 34. VO zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (VO über die Lärmkartierung - 34. BImSchV); VO über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionschutzes (Immi-Zust VO LSA)

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Bemerkung
16.01.2018	Ortschaftsrat Werschen	Anhörung
13.02.2018	Bauausschuss	Vorberatung
29.01.2018	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung

Beschluss:

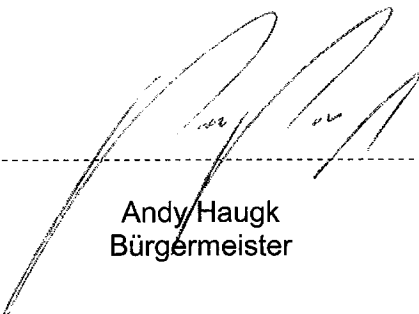
Der Stadtrat der Stadt Hohenmölsen beschließt in seiner Sitzung am 15. Februar 2018 keine Lärmaktionsplanung für den Teilbereich B91, OL Werschen durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates der Stadt Hohenmölsen:	29
davon anwesend:	25
Ja-Stimmen:	25
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0
Mitwirkungsverbot gemäß § 33 KVG LSA (Anzahl der Mitglieder):	0

Die Vorlage wurde beschlossen.

Hohenmölsen, 15. Februar 2018



Andy Haugk
Bürgermeister

Begründung:

Aus der Umsetzung der Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (EG-Umgebungslärmrichtlinie) ergibt sich für die Gemeinden die Verpflichtung zur Aufstellung von strategischen Lärmkarten (Phase 1) sowie darauf aufbauend von differenzierten lokalen Lärmaktionsplänen (Phase 2).

Im deutschen Recht bilden das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), § 47 ff. und die 34. VO zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (VO über die Lärmkartierung - 34. BImSchV) die Grundlagen für die Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung.

Mit der Erstellung der Lärmaktionspläne wird das Ziel verfolgt, die Belastungen durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu mindern. Die detaillierte Kenntnis der Belastungen durch Umgebungslärm einschließlich einer Betroffenheitsanalyse ist erforderlich, um differenzierte lokale Aktionspläne aufstellen zu können.

Die Stadt Hohenmölsen ist hinsichtlich der Erstellung der Lärmkarten / der Lärmaktionsplanung in der 2. Stufe (BImSchG § 47) betroffen. Die Einteilung in Stufen wurde nach dem Verkehrsaufkommen auf Hauptverkehrsstraßen und Haupteisenbahnstrecken vorgenommen.

Zur 1. Stufe gehören die Ballungsräume mit mehr als 250.000 Einwohnern sowie Hauptverkehrsstraßen mit mehr als 6 Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr, Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von über 60.000 Zügen pro Jahr und Großflughäfen. Die Lärmaktionspläne für diese Gebiete mussten bis 2008 aufgestellt werden.

Zur 2. Stufe zählen die weiteren Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über 3 Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr und Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von über 30.000 Zügen pro Jahr (Richtlinie 2002/49/EG, Artikel 3).

Die Termine zur Erstellung der Lärmkarten und der Lärmaktionspläne sind gesetzlich vorgegeben (§§ 47 c und 47 d BImSchG):

1. Stufe: Lärmkartierung bis 30.06.2007 - Lärmaktionsplanung bis 18.07.2008
2. Stufe: Lärmkartierung bis 30.06.2012 - Lärmaktionsplanung bis 18.07.2013

Als Grundlage für die Lärmaktionsplanung ist die Kartierung des Verkehrslärms vorzunehmen. Die Lärmkartierung der Hauptverkehrsstraßen ist Aufgabe der Gemeinde, die Lärmkartierung der Haupteisenbahnstrecken ist Aufgabe des Eisenbahnbundesamtes (§ 47 e BImSchG).

Durch das Landesverwaltungsamt wurden die Gemeinden des Landes Sachsen-Anhalt entsprechend veranlasst, die Lärmaktionsplanung, 2. Stufe, durchzuführen.

Die Stadt Hohenmölsen ist in einem Teilbereich der B 91 in der OL Werschen betroffen. Im Jahre 2012 wurde die erforderliche Lärmkartierung im Kartierungsverbund Teuchern - Hohenmölsen - Lützen durch das Büro GAF - Gesellschaft für Akustik und Fahrzeugmesswesen mbH, Büro Zwickau erstellt (Anlage: Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten aus 2012) und dem Landesamt für Umweltschutz zur Weiterleitung an die EU für die Erstellung der Lärmstatistik zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus erfolgte eine Veröffentlichung der Ergebnisse der Lärmkartierung auf der Homepage der Stadt Hohenmölsen.

Mit Schreiben vom 27.11.2017 fordert das Landesverwaltungsamt nunmehr Gemeinden auf, noch ausstehende Angaben zur Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 47 d BImSchG) abzugeben, um eine Meldung an die EU-Kommission weitergeben zu können. Dazu gehört u.a. auch ein Beschluss zur Lärmaktionsplanung durch die Gemeindevertretung, welcher bisher durch die Stadt Hohenmölsen nicht gefasst wurde.

Die aktuelle Situation im betroffenen Teilbereich der B91 - OL Werschen unter Berücksichtigung der geplanten Straßenbaumaßnahmen sowie die ermittelten Daten der Lärmkarten aus 2012 sind wie folgt zu beschreiben:

- Ausbau der B91 zwischen Deuben und Werschen

Grundlage der derzeit im Auftrag von DEGES durchgeführten Ausführungsplanung zur genannten Baumaßnahme sind die mit Beschluss vom 19.12.2013 planfestgestellten Unterlagen zum Ausbau der B91 zwischen Deuben und Werschen. Innerhalb der Erstellung der Planfeststellungsunterlagen durch die Straßenbauverwaltung LSA wurde eine schalltechnische Untersuchung erstellt, deren gesetzliche Grundlage auf den einschlägig geltenden Vorschriften (BImSchG, 16. BImSchV, 24. BImSchV) beruht.

Als aktive Lärmschutzmaßnahme ist nach Aussage der DEGES bei der Baumaßnahme als Deckschicht auf den neu zu errichtenden bzw. anzupassenden Straßen eine lärmmindernde Straßenoberfläche mit einem Korrekturwert $D_{StrO} = -2dB(A)$ vorgesehen. Gemäß der planfestgestellten Unterlagen ergeben sich durch den Ausbau der B91 im Gemeindegebiet Hohenmölsen (OL Werschen) entlang der Trasse an insgesamt vier Gebäuden Grenzwertüberschreitungen der 16. BImSchV. An diesen Gebäuden liegt ein Anspruch auf passiven Schallschutz dem Grunde nach vor.

Die innerhalb der Baumaßnahme vorgesehene Lärmschutzwand liegt auf dem Gebiet der Ortslage Deuben in der Gemeinde Teuchern. Die Errichtung einer Lärmschutzwand oder eines Lärmschutzwalles im Bereich der Gemeinde Hohenmölsen scheidet nach Aussagen der DEGES aus, da nach § 41 (2) BImSchG die Kosten einer derartigen Lärmschutzmaßnahme außer Verhältnis zu dem Schutzzweck stehen.

Nach Informationen aus dem Landesamt für Umweltschutz ist es möglich, dass die Gemeinden beschließen, aus bestimmten Gründen keinen Lärmaktionsplan im Sinne der EU-Richtlinie aufzustellen.

Aufgrund der im betroffenen Bereich der B91 geplanten Straßenbaumaßnahme (Ausbau B91) und der damit verbundenen Prüfung und Schlussfolgerung in Bezug auf erforderliche Lärmschutzmaßnahmen unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Grundlagen wird dem Stadtrat empfohlen, keinen Lärmaktionsplan aufzustellen.

Dieser Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

Mit der Mitteilung über den Beschluss und dessen öffentlicher Bekanntmachung an das Land Sachsen-Anhalt, Landesamt für Umweltschutz wird der Rechtssituation Genüge getan.

Sitzung des Stadtrates der Stadt Hohenmölsen
am 15. Februar 2018

Anhörung zum Beschluss:

Lärmaktionsplanung Stadt Hohenmölsen

öffentlicher Teil

nichtöffentlicher Teil

Sehr geehrter Herr Seppelt,

anbei erhalten Sie die o.g. Beschlussvorlage mit der Bitte um Anhörung in der Sitzung des Ortschaftsrates der Ortschaft Werschen am 16. Januar 2018 und Stellungnahme zum Anhörungsergebnis.

Mit freundlichen Grüßen


Birgit Rutkowski
Fachbereich II - Ordnung und Soziales

Anhörungsergebnis:

Der Ortschaftsrat der Ortschaft Werschen stimmt der o.g. Beschlussvorlage

zu / nicht-zu.

Anmerkungen:

Werschen, 16. Januar 2018


Michael Seppelt
Ortsbürgermeister